

Flurbereinigung Patthorst
Az.: 33 B 8 16 01 - H. 11

B e s c h l u s s

1. Für Teilgebiete der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Halle (Westf.), beide Kreis Gütersloh, wird gemäß § 4 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das vereinfachte

Flurbereinigungsverfahren Patthorst

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Gütersloh

Gemeinde Steinhagen

Gemarkung Brockhagen

Flur 5 Flurstücke 1 - 5, 7, 9 - 12, 16 ,18, 19, 35 - 38, 40, 42, 44, 45, 48,
49, 54, 55, 71, 72, 77, 79, 80, 90, 91, 98, 104 - 106,
109, 110, 112, 113, 115, 116, 119 -122, 129 - 134,
171, 172

Stadt Halle (Westf.)

Gemarkung Künsebeck

Flur 6 Flurstücke 47/10, 47/11, 141/2, 158/2, 161/3, 193, 197, 198, 201,
205/149, 277, 279, 280, 284, 285, 287, 290 - 293, 295,
296, 298, 299, 341 - 343, 346 - 352, 356 - 362, 365,
367, 369 - 373, 378 - 386

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist ca. 160 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte hängt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus bei der

**Gemeinde Steinhagen
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen**

und bei der

**Stadt Halle (Westf.)
Ravensberger Straße 1
33790 Halle (Westf.)**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zur Information ist der vollständige Beschluss mit Gründen und Gebietskarte ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:

<http://www.brdt.nrw.de>

> Planung und Verkehr > Bodenordnung/Flächenmanagement >
Übersicht der Bodenordnungsverfahren > Patthorst

4. Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Patthorst

mit Sitz in Steinhagen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

oder bei der

**Bezirksregierung Detmold
Dienstgebäude Bielefeld
Dezernat 33
Stapenhorststraße 62
33515 Bielefeld**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.

Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Patthorst nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG liegen vor.

Das Verfahren soll dazu dienen, Maßnahmen der Landentwicklung umzusetzen, insbesondere sollen die rechtlichen Verhältnisse geordnet werden. Dies ist dringend erforderlich, da Örtlichkeit und Liegenschaftskataster im Verfahrensgebiet erheblich voneinander abweichen. Ebenfalls stehen mehrere Straßen- und Wegegrundstücke im Eigentum von nicht ermittelten Eigentümern. Die aus der aktuellen Eigentumsstruktur resultierenden Landnutzungskonflikte sollen durch die Neuordnung aufgelöst werden.

Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebiets entspricht dem Zweck des Verfahrens.

Die Einleitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Halle (Westf.), die zugleich Trägerinnen des Verfahrens sind. Die Kosten des Verfahrens werden demgemäß auch von der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Halle (Westf.) unter Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen getragen. Auf die Grundstückseigentümer werden insoweit keine Beitragspflichten zukommen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren informiert worden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 zu beteiligten Behörden und Organisationen sind gehört bzw. unterrichtet worden, Einwendungen gegen das Verfahren sind nicht vorgebracht worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

oder der

**Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62
33615 Bielefeld**

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

(siehe:

www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

Wolfgang Boeck (Siegel)

(Boeck, LRD)

